

Stuttgart, 19.07.2019

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss durch Änderungssatzung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.07.2019

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss vom 8. Juli 2004 (Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2004; zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 32/33 vom 8. August 2013); Stadtrecht 0/9) wird gemäß Anlage 1 erlassen.

Begründung

Um den Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat genauer zu entsprechen, haben sich die Fraktionen im Rahmen der Einigungsgespräche in Bezug auf die Besetzung der Gremien dahingehend geeinigt, dass die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats im Internationalen Ausschuss (IntA) von dreizehn auf fünfzehn angehoben wird. Dementsprechend wird auch die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die Mitglieder des IntA sind, nachgezogen. Diese Anpassungen erfordern eine entsprechende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss.

Anlässlich der Gelegenheit dieser Satzungsänderung sollen auch die Anforderungen an die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner zum einen redaktionell an die aktuelle gesetzliche Terminologie und zum anderen dahingehend angepasst werden, dass auch Geflüchtete mit einem Schutzstatus zu stimmberechtigten Mitgliedern des IntA bestellt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat SI

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss

Satzung

zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss vom 8. Juli 2004

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ aufgrund von §§ 4 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss vom 8. Juli 2004 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss vom 8. Juli 2004 (Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2004; zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 32/33 vom 8. August 2013); Stadtrecht 0/9) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2 (Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner)

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Dem Ausschuss gehören fünfzehn Mitglieder des Gemeinderats sowie vierzehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.*

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) *Die vierzehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Grund von Personenvorschlägen des/der Oberbürgermeister/-in bzw. in ständiger Vertretung des/der für die Abteilung Integrationspolitik zuständigen Beigeordneten bestellt.*

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- *Sprachförderung, Bildung, Sport: 3 Sitze*

- *Stadtentwicklung, Zusammenleben, Sicherheit: 3 Sitze*
- *Soziales, Jugend, Gesundheit: 3 Sitze*
- *Berufliche Qualifikation, Arbeitsmarkt, Wirtschaft: 2 Sitze*
- *Kultur, interreligiöser Dialog: 3 Sitze.*

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) *Vorsitzender des Internationalen Ausschusses ist der Oberbürgermeister. In seiner ständigen Vertretung hat der bzw. die für die Abteilung Integrationspolitik zuständige Beigeordnete den Vorsitz inne.*

2. Änderung von § 3 (Auswahlverfahren für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit)

§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. *einen verfestigten Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) oder die deutsche Staatsangehörigkeit haben sowie Geflüchtete, die einen Schutzstatus haben (Flüchtlingsschutz, Asylberechtigung, subsidiärer Schutz),*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 25. Juli 2019 in Kraft.